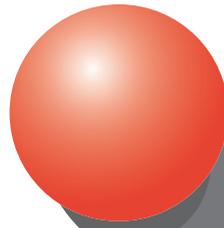


2024
1000 JAHRE
hüttlingen



Hobby Künstler Markt

Samstag
11. Mai 2024
10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

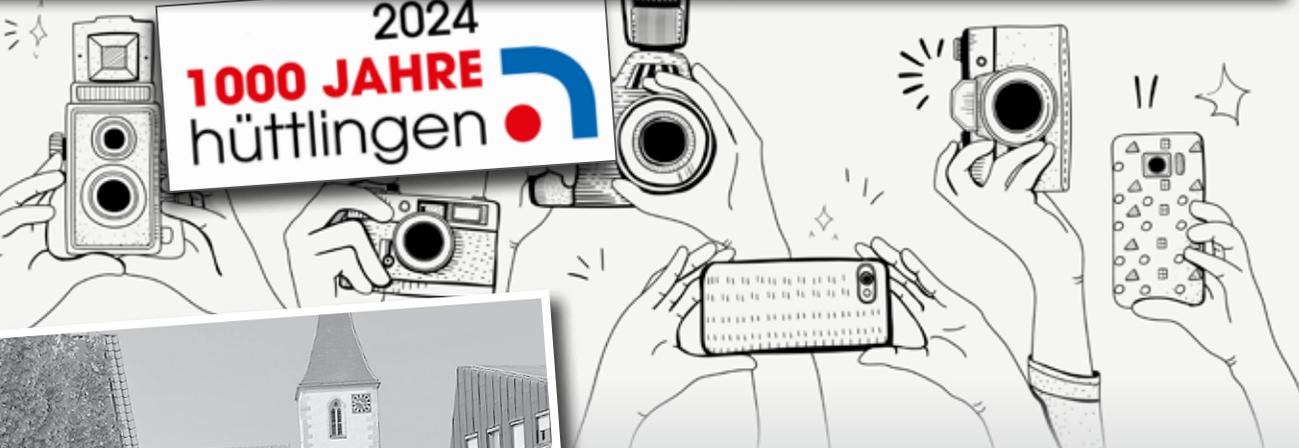
Karten
Schmuck / Malerei
Häkel & Strick
Holzkunst / und vieles mehr...

Ab 13.00 Uhr ist für Kaffee und Kuchen
bestens gesorgt.
Der Eintritt ist frei!

**VERANSTALTUNGS
LOCATION**

Begegnungsstätte im Seniorenzentrum
Bachstraße 12 / 73460 Hüttlingen

Fotoaktion zum Mitmachen: Der Muffigel feiert




**Wir laden Sie zum Mitmachen ein:
Zeigen Sie uns doch, wo der Muffigel in diesem Jahr 1000 Jahre Hüttlingen feiert.**

Am Ende der Aktion landet jede Einsendung (pro Einsender/in ein Bild je Veranstaltung/Aktion) im Lostopf und es werden schöne Preise verlost.

Mitmachen ist ganz einfach:

Besuchen Sie eine der Hüttlinger Veranstaltungen oder Aktionen der Gemeinde oder Vereine im Jubiläumsjahr und machen Sie ein Foto von Ihrem Plüsch-Muffigel beim jeweiligen Fest.

Wir freuen uns über Ihre Mail an gemeinde@huettlingen.de unter Angabe von Name des Fotografen/der Fotografin und Veranstaltung.

Mit der Einsendung stimmen Sie bzw. eure Eltern (bei Minderjährigen) einer Veröffentlichung des Bildes samt Namen (ohne Adresse) zu.

Wir möchten Ihre Einsendungen im Jubiläums-Jahresrückblick der Gemeinde und auf der Homepage www.huettlingen.de in einer schönen Bildergalerie präsentieren und verewigen.

Noch keinen Muffigel zu Hause? Muffigel gibt es zu den regulären Öffnungszeiten beim Einwohnermeldeamt, Zimmer 3 in zwei verschiedenen Ausführungen für je 5 Euro. So könnte Ihre Einsendung aussehen: Der Muffigel bei den Muffigelfesttagen.



Rathaus und Bauhof am Freitag, 10. Mai geschlossen

Aufgrund des Brückentags sind am Freitag nach dem Feiertag „Christi Himmelfahrt“ Rathaus und Bauhof geschlossen.

Herausgeber

Gemeinde Hüttlingen

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Hüttlingen ist Bürgermeisterin Monika Rettenmeier oder deren Vertreterin im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Druck und Verlag:

Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden
Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Telefon: 0 73 61/97 78-0, Telefax: 0 73 61/7 12 20

E-Mail: gemeinde@huettlingen.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

Empfang der Handball-Aufstiegsmannschaften Herren 1 und Damen 2 auf dem Rathausbalkon

Am Montag, 6. Mai 2024, wurden die zwei Handball-Aufstiegsmannschaften der SG2H mit ca. 200 Fans auf dem Rathausbalkon empfangen und gefeiert.

Die Mannschaft der Herren 1 hat den Landesliga-Meistertitel errungen und steigt absolut verdient in die Verbandsliga auf. Die Mannschaft der Frauen 2 wurde Meisterin der Bezirksklasse und spielt in der nächsten Saison in der Bezirksliga!

Diese beiden Aufstiege sind mehr als nur sportliche Leistungen. Sie sind das Ergebnis von Teamwork, Entschlossenheit und Leidenschaft. Doch diese Erfolge wären nicht möglich gewesen ohne die Unterstützung von allen Fans, Unterstützern, Trainern und Betreuern, die die Mannschaften auf diesem Weg begleitet und motiviert haben. Ein großes Dankeschön an alle, die zu diesen Titeln beigetragen haben.

Wir wünschen den Mannschaften für die kommende Saison weiterhin viel Erfolg.



Aktionstag im Heimatmuseum Pfingstsonntag, 19. Mai 2024

Wer kennt sie noch, die herrlich duftenden und so köstlich schmeckenden Waffeln, gebacken auf dem Holzfeuer wie zu Omas Zeiten?

Am Pfingstsonntag, 19. Mai 2024, wird der Holzofen geschürt!

Und wenn bei den Führungen der Duft der Waffeln, die unsere Frauen für euch backen, durchs Heimatmuseum zieht, werden süße Erinnerungen geweckt!

Geöffnet ist unser Museum am Sonntag, 19.5.2024, von 10.00 Uhr -12.00 Uhr, von 14.00 Uhr -17.00 Uhr.

Muttertag



12. Mai 2024 ab 11.00 Uhr
am Muffigelbrunnen
in der Bachstraße Hüttlingen
mit Getränken/Bewirtung und
Überraschung für alle Mamas



Müttergenesungswerk Spendensammlung 2024 - Jetzt ist Mama dran

Das Müttergenesungswerk (MGW) sammelt Spenden

Rund um den Muttertag geht das Müttergenesungswerk (MGW) auf die Straßen, um Spenden für kurbedürftige Mütter, Väter und pflegende Angehörige zu sammeln. Mit Ihrer Spende können Sie uns unterstützen.

In Hüttlingen werden keine Sammler*innen mit MGW-Spendendosen unterwegs sein.

Sie können jederzeit spenden:

Unser Spendenkonto

SozialBank

IBAN: DE62 3702 0500 0008 8555 04

BIC: BFSWDE33XXX

Spenden Sie Wertschätzung

Einmal im Jahr ist Muttertag. Für viele der perfekte Anlass, Danke zu sagen für die Liebe und Fürsorge und alles, was Mütter tagtäglich für andere leisten. Als Müttergenesungswerk setzen wir uns immer für Mütter ein. 365 Tage im Jahr. Denn die unermüdliche Sorgearbeit, die Mütter für andere leisten, reibt viele von ihnen auf und bringt sie an ihre körperliche und mentale Belastungsgrenze. Deshalb brauchen Mütter uns – unsere Wertschätzung und unsere Unterstützung.

www.muettergenesungswerk.de

• Veranstaltungen 2024 •

So., 12.05.2024	Platzkonzert am Muttertag, Musikverein, vor der Begegnungsstätte	Sa., 01.06.2024 –	Göggelesfest, Kleintierzuchtverein,
So., 12.05.2024	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim	So., 02.06.2024	Züchterheim
Di., 14.05.2024	Gemeindeversammlung, katholische Kirchengemeinde, Gemeindehaus	So., 02.06.2024	Heimatmuseum Niederalfingen geöffnet
So., 19.05.2024	Aktionstag im Heimatmuseum Niederalfingen	Sa., 08.06.2024	33 Jahre Bäckerei-Stollenmeier-Fest, „An der Pfitze“
Di., 21.05.2024 –	Jugendcamp	So., 09.06.2024	Europawahl, Kommunalwahl, Forum, Schule, Begegnungsstätte
Do., 23.05.2024		So., 09.06.2024	Kleintierbörse, Kleintierzuchtverein, Züchterheim
Do., 30.05.2024	Fronleichnamfest, Heilig-Kreuz-Chor, Heilig-Kreuz-Kirche	Mo., 10.6.2024 –	Stadtradeln
		So., 30.6.2024	

Vom 18.05.2024 – 02.06.2024 bleibt das Kultur- und Sportzentrum Limeshalle für den Übungsbetrieb geschlossen. (Pfingstferien)

Amtliche Bekanntmachungen



Grund- und Gewerbesteuer

Steuertermin 15. Mai 2024

Die 2. Vorauszahlungsrate des Jahresbetrages der Grundsteuer und der Gewerbesteuer wird zum 15. Mai 2024 zur Zahlung fällig.

Von den Steuerpflichtigen, die der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden die jeweiligen Grundsteuer- bzw. Gewerbesteuerbeträge termingerecht vom mitgeteilten Bankkonto abgebucht.

Die Steuerbeträge müssen bis zum 15. Mai 2024 auf einem Konto der Gemeindekasse gutgeschrieben sein. Die Bankverbindungen der Gemeinde sowie die festgesetzten Steuerbeträge sind auf den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden ersichtlich. Die Zahlung per Scheck gilt mit dem Tag des Eingangs bei der Gemeindekasse als geleistet.

Bitte geben Sie bei der Überweisung der Grundsteuer bzw. Gewerbesteuer unbedingt das auf dem Bescheid zugeteilte Kassenzeichen an. Das Kassenzeichen ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Verbuchung der Grund-/Gewerbesteuer bei der Gemeindekasse.

Bei Zahlungsverzug ist die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, Säumniszuschläge und Mahngebühren zu erheben.

Daher unsere Bitte an alle Überweiser:

Erteilen Sie der Gemeindekasse mit nachstehendem Vordruck ein SEPA-Lastschriftmandat! Dies erspart Ihnen die Zahlungsüberwachung und weitere Unkosten.

Ihr Steueramt

Zurück an:



Gemeindekasse Hüttlingen
Schulstraße 10
73460 Hüttlingen
Telefon 07361/9778-0

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE47ZZZ00000087781

Kassenzeichen: _____

Ich ermächtige die Gemeinde Hüttlingen, Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Hüttlingen auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Die Erteilung gilt für die von mir zu entrichtende(n) (bitte ankreuzen):

- Grundsteuer, Gewerbesteuer(n), Wasser/Abwasser, Hundesteuer, Sonstiges: _____

Zahlungspflichtiger: (Kontoinhaber)

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: DE _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Hinweis:

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

JUGENDFREIZEIT 2024

Katholische Kirchengemeinde Hüttlingen

Hiermit laden wir dich ein, dieses Jahr wieder an der Jugendfreizeit teilzunehmen. Auch dieses Mal haben wir wieder ein Programm vorbereitet: Dich erwarten viele lustige Spiele, abenteuerliche Ausflüge, Wanderungen und Bastelaktionen.

Wenn du also wieder Lust hast einen großartigen Sommer mit uns zu erleben, warte nicht zu lange und melde dich am besten gleich an! Wir freuen uns auf dich um gemeinsam als große Gruppe dieses Jahr wieder in den Bus zu steigen.

Dein Leiterteam

Termin: 25.7.2024 bis 3.8.2024

Ort: Jugendgästehaus Stadler in Flachau, Österreich (Vollpension)

Preis: 390 Euro pro Person
bei Geschwisterpaaren: 360 Euro pro Person
Drei oder mehr Geschwister: 340 Euro pro Person

Die Anmeldung können auf der Homepage der Heilig-Kreuz-Kirche heruntergeladen werden: heiligkreuz-huettingen.drs.de

Anmeldungen bitte bis 17.5.2024 per E-Mail an heiligkreuz.huettlingen@drs.de Sei dabei!



DER EKO-ENERGIEBERATER KOMMT ZU IHNEN INS RATHAUS!

Sie erhalten am 28.05.2024 von 15:00 - 17:15 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hüttlingen, eine kostenlose und unabhängige energetische Erstberatung zu den Themen Energieeinsparung, Gebäudeneubau und -sanierung, Modernisierung von Heizung und Lüftung, Förder- und Zuschussmöglichkeiten sowie zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Hierfür steht Ihnen der Energieberater des EKO als kompetenter Ansprechpartner, auch zu den gesetzlichen Vorschriften, zur Verfügung.

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten unter: Telefon 07173 / 185516



Diese Beratung findet in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg statt.

www.energiekompetenzostalb.de

Europa- und Kommunalwahlen 2024

Wahlscheinantrag bequem per Internet

Zu den Europa- und Kommunalwahlen am 9.6.2024 kann die Erteilung eines Wahlscheins schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail, Internet) oder durch persönliche Vorsprache bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Telefonische Anträge und Anträge per SMS sind nicht zulässig.

Wir bieten für Sie die Beantragung eines Wahlscheins per Internet auf unserer Homepage <https://www.huettlingen.de/gemeindebuenger/verwaltung/wahlen> an. Beim Aufruf des veröffentlichten Links erhalten Sie ein Erfassungsformular für Ihre Antragsdaten. Die Daten auf Ihrer Wahlbenachrichtigung müssen Sie in das Antragsformular eintragen. Ihnen steht es offen, sich die Unterlagen nach Hause oder an eine abweichende Versandanschrift senden zu lassen. Für die automatische Prüfung Ihrer Daten benötigen wir unter anderem die Eingabe Ihrer Wahlbezirks- und Wählernummer. Sollten Ihre Antragsdaten nicht mit unserem dialogisierten Wählerverzeichnis übereinstimmen, erhalten Sie automatisch einen Hinweis.

Alternativ können Sie Ihren Wahlscheinantrag auch rasch und einfach mit Ihrem Mobilgerät über den QR-Code auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufrufen. Die meisten Daten sind hier bereits hinterlegt – Sie erfassen nur Ihr Geburtsdatum und möglicherweise noch eine abweichende Versandadresse.

Ihre Antragsdaten werden verschlüsselt über das Internet in eine Sammeldatei zur Abarbeitung übertragen.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden Ihnen von uns anschließend per Amtsbote/Post zugestellt.

Sollten Sie Ihre Wahlbenachrichtigung nicht vorliegen haben, können Sie auch formlos per E-Mail an nikola.fuerst@huettlingen.de einen Wahlschein beantragen. In diesem Fall müssen Sie Ihren Familiennamen, Ihre Vornamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Bei Fragen zum Antragsverfahren wenden Sie sich bitte an das Wahlamt unter folgenden

Kontaktmöglichkeiten:

Tel. 07361/9778-14

Mail: christina.bauhammer@huettlingen.de

Fax: 07361/71220

Diagnose Demenz: Kostenloses Online-Seminar am 6. Juni

Der Pflegestützpunkt Ostalbkreis gibt in einem Online-Seminar hilfreiche Tipps und Informationen, um den ständigen Herausforderungen begegnen zu können.

Demenz – diese Diagnose verändert vieles im Leben. Gefühle wie Trauer, Schmerz, aber auch Ärger und Wut begleiten den Alltag. Kein Tag ist wie der andere. Man wird mit Fragen konfrontiert wie zum Beispiel: Wie gehe ich mit herausforderndem Verhalten um? Wer bietet Entlastungen an? Was passiert, wenn ich als Pflegeperson selbst erkrankte? Mit Demenz ins Krankenhaus – was tun?

Diese Problemstellungen und mehr beleuchtet der Pflegestützpunkt Ostalbkreis in einem kostenlosen Online-Seminar am Donnerstag, 6. Juni 2024 von 17.00 bis 18.30 Uhr. Das Seminar läuft digital über die Onlineplattform Microsoft Teams. Eine Anmeldung ist über die Homepage www.pflegestuetspunkt.ostalbkreis.de unter der Rubrik Veranstaltungen möglich. Die Zugangsdaten werden eine Woche vor der Veranstaltung per E-Mail versandt. Weitere Seminartermine auf der Homepage.

Bei Fragen ist der Pflegestützpunkt Ostalbkreis telefonisch unter Tel. 07361/503-1820, 07171/32-4403 oder 07961/567-3403 bzw. per E-Mail unter pflegestuetspunkt@ostalbkreis.de erreichbar.

Gläserne Produktion auf dem Alpakahof in Horn

An Pfingsten lädt Familie Kaut im Rahmen der Landesaktion Gläserne Produktion zum Hoffest auf den Alpakahof in 73571 Horn, Oberdorfweg 9 ein. Die Veranstaltung findet von Samstag, 18.05., bis Montag, 20.05., jeweils von 11.00 bis 18.00 Uhr statt. Ein attraktives Rahmenprogramm mit Stallrundgang, Hofführungen und Infoständen lässt das Hoffest zu einem besonderen Erlebnis für die ganze Familie werden. Als Lernort Bauernhof bietet der Alpakahof auch mehrere Aktionen für Kinder wie Basteln oder Trockenfilzen mit Alpakawolle an. In kleinen Gruppen können die Besucherinnen und Besucher das Handspinnen an Spinnrädern ausprobieren. Am Sonntag und Montag wird ein Falkner Greifvögel und Eulen präsentieren.

Auch für das leibliche Wohl mit Grillwürsten oder Grillsteaks mit Beilagen ist bestens gesorgt. Nachmittags sorgen sommerliche Cocktails und Eis auf dem Alpakahof für Urlaubsstimmung. Beim Benefiz-Brotbacken werden im hofeigenen Steinbackofen gebackene Brote gegen eine Spende abgegeben. Die Einnahmen kommen dem „Bunten Kreis Schwäbisch Gmünd e. V.“ zugute.

Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, 16. Mai 2024 findet um 17.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Hierzu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Öffentlicher Teil

1. Bauvorhaben:
 - 1.a. Bekanntgabe der Erteilung des Einvernehmens von Bau gesuchen durch Bürgermeisterin Monika Rettenmeier
 - 1.b. Anbau an das bestehende Wohnhaus, Errichtung von Garage und Carport (Königsberger Straße 35) (Bauvoranfrage)
2. Bilanzierung von CO₂-Emissionen (Klimaschutz-Plus-Programm)

Hier: Vorstellung der Ergebnisse
3. Teilfortschreibung Windenergie 2025

Hier: förmliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
4. Sicherheit in Hüttlingen

- 1. Bericht den Protokt-Sicherheitsdienst aus Ellwangen
5. Optimierung Wasserleitung „Bolzensteig“

- Vergabe
6. Barrierefreier Zugang vom Parkplatz Kirchhofweg auf der Südseite des Friedhofs

- Gestaltung Außenanlagen
7. Feldwegebegehung im Rahmen des Feldwegeausschusses

- Information
8. Erhöhung der Kindergartenbeiträge ab dem Kindergartenjahr 2024/2025
9. Bebauungsplan „Maiergasse Nord“ im Planbereich 74-05, Plan Nr. 74-05/1 in Aalen-Wasseralfingen und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Bebauungsplangebiet, Plan Nr. 74-05/1 sowie Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen im Bereich „Maiergasse Nord“ (105. FNP-Änderung)
 1. Auslegungsbeschlüsse gem. § 3 (2) BauGB
10. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Großkuchener Feld“ im Planbereich 31, Plan Nr. 31-02 in Aalen-Ebnat und Satzung über örtliche Bauvorschriften für das Plangebiet, Plan Nr. 31-02 sowie 89. FNP-Änderung „Großkuchener Feld“ in Aalen-Ebnat- Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gem. § 12 BauGB - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

11. Grundstücksangelegenheiten
12. Annahme von Spenden und Sponsorengeldern gem. § 78 Abs. 4 GemO im Jahr 2024
13. Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse nach § 35 Abs. 1 GemO
14. Bekanntgaben und Verschiedenes
15. Anfragen der Gemeinderäte

gez.

Monika Rettenmeier
Bürgermeisterin

Gemeinde Hüttlingen

Landkreis Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und für die Wahl des Gemeinderats, des Kreistags sowie über die Erteilung von Wahlscheinen für diese Wahlen am 09.06.2024

Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Hüttlingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, des Kreistags – statt.

1. Die Wählerverzeichnisse für die Europawahl und die Kommunalwahlen – für die Wahlbezirke der Gemeinde Hüttlingen werden in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** werktags während der allgemeinen Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung Hüttlingen, Schulstraße 10, 73460 Hüttlingen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in die Wählerverzeichnisse für die Europawahl/Kommunalwahlen eingetragen ist oder einen Wahlschein für diese Wahlen hat.

2. **Für die Kommunalwahlen gilt außerdem**

2.1 **Wahl des Gemeinderats**

Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

2.2 **Wahl des Kreistags**

Personen, die ihr Wahlrecht

für die **Wahl des Kreistags** – durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 2.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis – gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis – haben wird.

- 2.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Absatz 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

- 2.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt/bei der Gemeindebehörde Gemeinde Hüttlingen, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält **das Bürgermeisteramt/die Gemeindebehörde Gemeinde Hüttlingen, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

3. Wer die Wählerverzeichnisse für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05.2024 bis zum 24.05.2024 (vgl. Nr. 1), spätestens am 24.05.2024 bis Uhr, beim Bürgermeisteramt/bei der Gemeindebehörde Gemeinde Hüttlingen, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen, Gemeindeverwaltung, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen, Zimmer 3 Einspruch einlegen (bzgl. Europawahl) bzw. einen Antrag auf Berichtigung (bzgl. der Kommunalwahlen) des/der Wählerverzeichnisse(s) stellen.

Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt eingelegt/gestellt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Nr. 5).

5. Wahlschein

5.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl im Kreis „Ostalbkreis“ durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.2 Wer einen **Wahlschein für die Kommunalwahlen** hat, kann entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

6.2.1 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die nachstehende Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

für die **Europawahl**

bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO), bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO bis zum 19.05.2024 versäumt hat;

für die **Kommunalwahlen**

bei Wahlberechtigten nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 Kommunalwahlordnung (KomWO) (vgl. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4) bis zum 19.05.2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen,

6.2.2 wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden bei der **Europawahl**

die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 EuWO bis zum 24.05.2024 versäumt hat, bei den **Kommunalwahlen**

die Frist für den Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 6 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) bis zum 24.05.2024 versäumt hat; dies gilt auch, wenn ein Unionsbürger nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die zur Feststellung seines Wahlrechts verlangten Nachweise nach § 3 Absatz 3 und 4 KomWO vorzulegen.

6.2.3 wenn sein Recht auf Teilnahme an der/n

Europawahl

erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 EuWO, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 EuWO, oder erst nach Ablauf der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 EuWO entstanden ist;

Kommunalwahlen

erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Absatz 2 und 4 und § 3b Absatz 1 KomWO oder der Einsichtsfrist nach § 6 Absatz 2 KomWG entstanden ist.

6.2.4 wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren (Europawahl)/Widerspruchsverfahren (Kommunalwahlen) festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde bzw. des Bürgermeisteramtes gelangt ist.

zu 6.1 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 07.06.2024, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt Gemeindeverwaltung, Schulstr. 10, 73460 Hüttlingen, Zimmer 3 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (08.06.2024), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

zu 6.2 Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 6.2.1 - 6.2.4 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Ein Wahlberechtigter, der durch Briefwahl wählen will, erhält mit den **Briefwahlunterlagen** einen roten Wahlbriefumschlag, der sowohl für die Europawahl als auch für die Kommunalwahlen bestimmt ist.

Die Anschrift, an die der gemeinsame Wahlbrief zurückzusenden ist, ist auf dem Wahlbriefumschlag angegeben. Ein Merkblatt für die Briefwahl zur Europawahl und die Hinweise für die Briefwahl zu den Kommunalwahlen auf der Rückseite des Wahlscheins enthalten die für den Wähler notwendigen Informationen.

7.1 Europawahl

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten

Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

7.2 Kommunalwahlen

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist, ggf. mit zugehörigen Merkblättern,
- den dazugehörigen amtlichen Stimmzettelumschläge für die Briefwahl,

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist

im Falle der **Europawahl** nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen;

im Falle der **Kommunalwahlen** nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Der Wahlberechtigte, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde bzw. beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel/den Stimmzetteln und dem/n Wahlschein/en so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18:00 Uhr ein-geht/en**.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann

sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der **Wahlbrief wird** innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert.

Der **Wahlbrief** kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hüttlingen, 11. Mai 2024

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

gez. Heidi Borbély

Vorsitzende Gemeindewahlausschuss

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Gemeinde Hüttlingen

Landkreis Ostalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und der Wahl des Gemeinderats, der Wahl des Kreistags am 09.06.2024

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl – und gleichzeitig finden in der Gemeinde Hüttlingen die Kommunalwahlen – Wahl des Gemeinderats, Wahl des Kreistags – statt.

2. **Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

3. Die Gemeinde ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer des Wahlbezirks	Bezeichnung/ Abgrenzung	Bezeichnung/ Lage des Wahlraums (Straße, Hausnr., Zimmer-Nr.)
001	001 Stimmbezirk	Bachstr. 12, Begegnungsstätte
002	002 Stimmbezirk	Abtsgmünder Str. 4, Forum
003	003 Stimmbezirk	St. Ulrichsweg 4, Alemannenschule Hüttlingen, Zimmer 202

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis spätestens 19.05.2024 zugestellt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Europawahl um 16.00 Uhr in Rathaus Hüttlingen, großer Sitzungssaal zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei den Wahlen abgegeben werden.

5. **Wahl zum Europäischen Parlament – Europawahl –**
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Stimmzettel-Aufdruck:

Stimmzettel für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

Stimmzettel-Farbe: weißlich

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für die Stimmabgabe im Wahllokal wird bei der Europawahl kein Stimmzettelumschlag verwendet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. **Kommunalwahlen**

Es finden gleichzeitig die nachstehenden Wahlen statt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Stimmzettelumschlägen.

6.1 **Wahl des Gemeinderats**

Zu wählen sind 14 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Gemeinderats

Stimmzettel-Farbe: gelb

6.2 **Wahl des Kreistags**

Zu wählen sind im Wahlkreis

Wahlkreis Abtsgmünd-Leintal-Frickenhofer Höhe

5 Mitglieder.

Stimmzettel-Aufdruck:

Wahl des Kreistags

Stimmzettel-Farbe: grün

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen (ohne Europawahl) sind in je besonderen Stimmzettelumschlägen abzugeben, die von gleicher Farbe wie die zugehörigen Stimmzettel sind.

Die Stimmzettel für die Kommunalwahlen werden den Wahlberechtigten spätestens am 08.06.2024 zugesandt. Die Stimmzettelumschläge sowie weitere Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

6.3 Bei den Wahlen des Gemeinderats und des Kreistags hat der Wähler so viele Stimmen, wie jeweils Mitglieder des Gemeinderats und des Kreistags im Wahlkreis zu wählen sind (vergleiche Ziff. 6.1 - 6.2).

Die Anzahl der Stimmen ist jeweils im Stimmzettel angegeben.

6.4 Es findet **Verhältnisswahl** statt bei der

- Wahl des Gemeinderats

- Wahl des Kreistags

Hierbei können nur denjenigen Bewerbern, die in einem Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen gegeben werden.

Der Wähler kann

- Bewerbern aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben (panaschieren) und

- einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf einem oder mehreren Stimmzetteln

- Bewerbern, denen er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise ausdrücklich als gewählt gekennzeichnet,
- Bewerbern, denen er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholen des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt gekennzeichnet.

Der Wähler kann auch **einen** Stimmzettel ohne jede Kennzeichnung oder im Ganzen gekennzeichnet abgeben. In diesem Fall gilt jeder Bewerber, dessen Name im Stimmzettel vorgedruckt ist, als mit einer Stimme gewählt. Bei der Wahl des Kreistags nur so viele Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie Mitglieder des Kreistags für den Wahlkreis zu wählen sind.

6.5 **Beleidigende** oder auf die Person des Wählers hinweisende **Zusätze** oder nicht nur gegen einzelne Bewerber gerichtete Vorbehalte auf dem Stimmzettel oder sonst im Stimmzettelumschlag sowie jede Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags haben die Ungültigkeit der Stimmabgabe zur Folge.

6.6 Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die entsprechenden Stimmzettelumschläge ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

7. Wahlscheine Europawahl

Wähler, die einen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde/dem Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen.

Kommunalwahlen

Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des im Wahlschein angegebenen Gebiets oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Der Wahlschein enthält auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt neben dem Wahlschein auch die weiteren Briefwahlunterlagen.

Der Wähler muss seine Wahlbriefe (getrennt nach Europawahl – rot – und Kommunalwahlen – gelb –) mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln (in verschlossenen Stimmzettelumschlägen) und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig den jeweils auf den Wahlbriefumschlägen angegebenen Stellen übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen.

Die Wahlbriefe können auch bei der jeweils angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wähler, der seine Briefwahlunterlagen bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeisteramt selbst in Empfang nimmt, kann an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht** nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes; § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens (bei Kommunalwahlen: oder des Schreibens) unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes, § 19 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Hüttlingen, 11. Mai 2024

Gemeindeverwaltung Hüttlingen

Heidi Borbély

Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr Hüttlingen

Aktive Feuerwehr

15. Mai 2024, 19.30 Uhr Übung

Jugendfeuerwehr

17. Mai 2024, 18.30 Uhr – 20.00 Uhr Gemeinschaftsübung JF Dewangen

